

Allgemeine Bedingungen Podcasting und Catch-up Services

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Verträge mit denen die LSG über das Lizenzgebiet Österreich hinausgehende Bewilligungen für Podcasting und/oder Catch-up Services erteilt (internationale Lizenzen). Unter Podcasting wird die dauerhafte interaktive Speicherung („On-Demand Download“) und unter Catch-up Service der interaktive Abruf („Streaming On-Demand“) bereits ausgestrahlter oder zur Ausstrahlung bestimmter Programme oder Programmteile durch das Rundfunkunternehmen online im Internet und/oder über Apps mittels mobiler Kommunikationsnetze verstanden.

1. Kontrolle durch das Rundfunkunternehmen

Podcasting oder Catch-up Services eines Programms müssen von einem Server aus erfolgen, den das Rundfunkunternehmen kontrolliert und dürfen nur über Websites einschließlich hierfür speziell vorgesehener Anwendungen (Apps) des Rundfunkunternehmens zugänglich sein. Angebote über andere Websites müssen unter Nennung des Rundfunkunternehmens bzw. des Programms erfolgen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der LSG.

2. Nicht-kommerzielle Verwendung

Das Podcasting oder Catch-up Service darf nur für eigene nicht kommerzielle Zwecke der Nutzer verwendet werden; die Erfüllung dieser Bedingung ist vom Rundfunkunternehmen in geeigneter Weise auf die Nutzer zu überbinden.

3. Programmbeschränkungen

- a) Das Programm darf nicht ausschließlich aus Musikaufnahmen bestehen;
- b) werden Musikaufnahmen lediglich als Hintergrundmusik verwendet und überschreitet der Anteil der Musikaufnahmen 10% der Gesamtdauer des interaktiv angebotenen Programmteils nicht oder bestehen die verwendeten Musikaufnahmen aus Ausschnitten bis maximal 60 Sekunden (oder weniger als der Hälfte der Gesamtzeit der betreffenden Musikaufnahme), sind die Regelungen gemäß Ziffern 6, 7 und 10 nicht anzuwenden;
- c) in Programmen verwendete Musikaufnahmen, die zumindest 50% ihrer verwendeten Gesamtdauer überschritten werden, bleiben bei der Anwendung der vorstehenden Lit. a) bis b) unberücksichtigt;
- d) Programme dürfen nur in einem Zeitraum von maximal 30 Tage vor bzw. nach der Sendung des betreffenden Programms als Podcasting oder Catch-up Service angeboten werden.

4. Verbot der Nutzung zu Werbezwecken und Synchronisation

Das Rundfunkunternehmen darf Musikaufnahmen allein oder kombiniert mit Bildern oder Filmen nicht in einer Weise anbieten, die geeignet ist den falschen Eindruck einer Verbindung des Rechteinhabers mit dem Rundfunkunternehmen oder einem bestimmten vom Rundfunkunternehmen beworbenen Produkt oder Dienstleistung zu erwecken. Das Rundfunkunternehmen darf ferner bei seinem Angebot nicht den Eindruck erwecken, seine über das Podcasting oder Catch-up Service hinausgehenden Tätigkeiten würden durch den Rechteinhaber gesponsert oder anderweitig unterstützt.

5. Verhinderung des Scannens und Aufnehmens des Programms

Sofern es nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, hat das Rundfunkunternehmen am Markt allgemein erhältliche, effektive technische Maßnahmen einzusetzen, um damit zu verhindern, dass

- a) die Nutzer des Angebots oder jede andere Person die Programme bzw. Programmteile allein automatisch scannen können, um so bestimmte Musikaufnahmen aus dem Angebot herauszufiltern, und
- b) die Nutzer des Angebots die Musikaufnahmen weiter übertragen oder vervielfältigen (speichern) können, ausgenommen technisch bedingte vorübergehende Vervielfältigungen.

6. Unterstützung technischer Maßnahmen

Das Rundfunkunternehmen soll technische Maßnahmen unterstützen, die von Tonträgerherstellern eingesetzt werden, um ihre Musikaufnahmen zu identifizieren und zu schützen und darf diese nicht stören, sofern diese technischen Maßnahmen vom Rundfunkunternehmen ohne unverhältnismäßige Kosten und ohne spürbare Beeinträchtigung des übertragenen Angebots mit übertragen werden können.

7. Übermittlung von Informationen

- a) Unzulässig ist die Bereitstellung von Informationen, wie etwa die Auflistung von Titeln, Alben, Künstlern oder Repertoires, mit deren Hilfe bestimmte Musikaufnahmen gesucht, angesteuert und abgerufen werden können;

- b) während aber nicht vor der Übertragung soll das Rundfunkunternehmen die folgenden Informationen über die Musikaufnahmen übermitteln, sodass diese für den Empfänger auf einer hierfür bestimmten Vorrichtung angezeigt werden: Titel der Musikaufnahme, ggf. Titel des Albums, auf dem der Track enthalten ist, und Name des Künstlers;
- c) sofern technisch realisierbar soll die Übertragung der Musikaufnahmen die von den Rechteinhabern eingefügten Informationen bezüglich Titel und Künstler enthalten.

8. Keine Übertragung unautorisierter Musikaufnahmen

Das Rundfunkunternehmen darf im Rahmen seines Podcasting oder Catch-up Services keine unautorisierten Musikaufnahmen übertragen, wozu jedenfalls sog. Bootlegs (unautorisierte Konzertmitschnitte) zählen sowie Aufnahmen, die im Sitzland des Rundfunkunternehmens noch nicht veröffentlicht worden sind. Es darf die veröffentlichte Version einer Musikaufnahme nicht verfälschen, re-mixen oder sonst verändern.

9. Automatischer Programmwechsel und personalisierte Angebote

Das Rundfunkunternehmen darf im Rahmen seines Podcasting oder Catch-up Services keine Vorrichtungen unterstützen, die das automatische Springen von einem Programm oder Programmteil zum anderen ermöglichen. Weiters darf es keine Skip- sowie Vor- oder Rücklauf- Funktionen anbieten, die es ermöglichen, bestimmte Musiktitel, Alben oder Künstler zu suchen, anzusteuern und abzurufen oder von einem Musiktitel zum anderen zu springen. Keine Funktion darf es dem Nutzer ermöglichen, ein individualisiertes oder personalisiertes Programm zu erstellen. Die On-Demand Zurverfügungstellung bestimmter Musikaufnahmen ist generell ausgeschlossen.

10. Bewahren der Integrität von Werken und Darbietungen

Das Rundfunkunternehmen ist verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte der Urheber und Leistungsberechtigten zu wahren. Es hat insbesondere jede Entstellung oder andere Beeinträchtigung zu unterlassen, die das Ansehen und den Ruf der Betroffenen gefährden könnte. Dies gilt insbesondere auch bei der Verbindung von Musikaufnahmen mit Bildern oder Filmen.

11. Musikvideos

Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für Musikvideos.

Stand: Mai 2017